

ZH_OBERGERICHT SB120035 vom 8. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120035

FR: ZH_OBERGERICHT SB120035 du 8 juin 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120035 del 8 giugno 2012

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung – Einzelgericht, vom 1. November 2011, das gleichentags mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben wurde (Prot. I S. 11), meldeten der Beschuldigte am 8. November 2011 (Datum Eingang bei der Vorinstanz) sowie der amtliche Verteidiger mit Eingabe vom 9. November 2011 fristgerecht Berufung an (Urk. 33; Urk. 34). Das begründete Urteil wurde von der Verteidigung am 16. Januar 2012 entgegengenommen (Urk. 40/2). Mit Eingabe vom 6. Februar 2012 (Montag) liess der Beschuldigte innert Frist (gemäss Art. 90 Abs. 2 StPO) seine Berufungserklärung einreichen (Urk. 48/1). Er beantragte darin einen vollumfänglichen Freispruch mit den entsprechenden Folgen. Beweisanträge wurden nicht gestellt (Urk. 48/1). Mit einem Tag Verspätung (Poststempel vom 7. Februar 2012) traf zusätzlich eine eigene Berufungserklärung des Beschuldigten ein (Urk. 47/1).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 27. Februar 2012 auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 51).

E. 3

Das Amt für Justizvollzug reichte mit Eingabe vom 29. Februar 2012 das Datenerfassungsblatt und mit Eingabe vom 15. März 2012 diverse Steuerunterlagen des Beschuldigten ein (Urk. 52-54).

E. 4

Der amtliche Verteidiger hatte der hiesigen Kammer bereits mit Schreiben vom 24. Januar 2012 mitgeteilt, dass er den Beschuldigten vor Obergericht nicht mehr verteidige (Urk. 42/1). Das Schreiben wurde als Gesuch um Entlassung als amtlicher Verteidiger entgegengenommen, der Verteidiger jedoch aufgrund der laufenden kurzen Frist für die Berufungserklärung angehalten, eine solche noch

- 6 - einzureichen (Urk. 45). Mit Verfügung vom 15. Mai 2012 wurde der amtliche Verteidiger antragsgemäss entlassen (Urk. 56). II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.